

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)**

vom 27.09.2022

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen, folgende Kurbeitragssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 18.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (2) erhält die folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Personen ab dem Alter von 16 Jahren | 2,50 € |
| 2. für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren | 1,25 € |
| 3. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren | kurbeitragsfrei |

2. § 4 (4) 3 „Spezielle Regelung für Einnächter“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.12.2022 in Kraft.

Füssen, 27.09.2022

Füssen Tourismus und Marketing
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen

Stefan Fredlmeier
Vorstand



Füssen Tourismus und Marketing
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen
Kaiser-Maximilian-Platz 1
D-87629 Füssen
Tel. +49 8362 93 85-0
Fax +49 8362 93 85-20
tourismus@fuessen.de
www.fuessen.de

Satzung

für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Konsolidierte Fassung:

Satzung vom 18.09.2019, in Kraft getreten am 01.12.2019

1. Änderungssatzung vom **27.09.2022**, mit Wirkung ab 01.12.2022

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Füssen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet Füssen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit dem Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage für die An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem Alter von 16 Jahren 2,50 €
 2. für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren 1,25 €
 3. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren kurbeitragsfrei
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (4) Für bestimmte Gästegruppen werden folgende Ermäßigungen gewährt:
1. Schwerbehinderte erhalten gegen Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung wie folgt:

Schwerbehinderte ab 50% Behinderung:	50% Ermäßigung
Schwerbehinderte mit 100% Behinderung:	kurbeitragsfrei
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit sich aus den Eintragungen im Schwerbehindertenausweis ergibt, erhalten die gleiche Ermäßigung wie die Schwerbehinderten selbst.
- (5) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind befreit
1. Teilnehmer an Lehrgängen, die vom Deutschen Eishockey-Bund (DEB) e.V., dem Deutschen Curling-Verband (DCV) e.V. oder der Deutschen Eislauf-Union (DEU) e.V. im Stadtgebiet durchgeführt werden. Dies trifft auch auf Erziehungsberechtigte von Lehrgangsteilnehmern als deren Begleitpersonen zu, wenn der Lehrgangsteilnehmer das Alter von 15 Jahren nicht überschritten hat und nicht Mitglied einer Gruppe mit Gruppenbetreuung ist.
 2. Geschäftsreisende.
 3. Ehrengäste ab dem 25. anererkennungsfähigen, kurbeitragspflichtigen Aufenthalt für die Dauer ihres Aufenthalts, soweit ein vor dem 01.12.2019 erstellter Stammgästepass vorgewiesen werden kann. Anerkannt für die Kurbeitragsbefreiung werden nur kurbeitragspflichtige Aufenthalte mit mindestens drei Übernachtungen und nur ein Aufenthalt pro Jahr.
 4. Schulklassen auf Antrag zur Befreiung vom Kurbeitrag, soweit die Reise zu Bildungs- und nicht zu Erholungszwecken erfolgt. Der Antrag ist bei dem Beherbergungsbetrieb zu stellen.
- (6) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung können für besondere Betriebstypen oder Reiseformate Pauschalierungen vereinbart werden.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts schriftlich gegenüber dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Die Erhebung und Einziehung des Kurbeitrages erfolgt durch das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen. Um den Kurbeitrag ordnungsgemäß berechnen zu können, sind die natürlichen und juristischen Personen, die Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilübernachtungsplätzen verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing die beherbergten Personen spätestens am nächsten Werktag nach ihrer Ankunft elektronisch zu melden. Auf Antrag kann das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen erfolgt die Meldung schriftlich per Papiermeldung. Ist bei der Meldung das genaue Abreisedatum zur Berechnung des Kurbeitrages enthalten, so entfällt die Abmeldung. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag von dem Kurbeitragspflichtigen einzuheben und haften dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise der beherbergten Personen, soweit das Abreisedatum nicht auf dem Formblatt der Anmeldung enthalten war oder sich Änderungen gegenüber der bereits gemachten Angaben bezüglich der Aufenthaltsdauer ergeben haben, die zur Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen. Der Beitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Regelungen für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper

- (1) Zweitwohnungsbesitzer – d.h. Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind – und einkommenssteuerrechtlich der Familie zugehörige Familienangehörige haben die Möglichkeit, statt einer aufenthaltsbezogenen Kurbeitragsabrechnung eine pauschale Kurbeitragsabrechnung zu wählen. Diese Jahrespauschale berechnet sich wie folgt:
 - 30 x Kurbeitragssatz nach § 4 Abs. (2), falls die Zweitwohnung auch an Urlauber/Feriegäste weitervermietet wird
 - 50 x Kurbeitragssatz nach § 4 Abs. (2), falls die Zweitwohnung nicht an Urlauber/Feriegäste weitervermietet wird.

Zur Berechnung der Jahrespauschale wird das Lebensalter herangezogen, in dem sich der Kurbeitragspflichtige in dem Berechnungsjahr mehrheitlich befindet.

- (2) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Die Gäste dieses Reiseformats werden im Folgenden einheitlich als Dauercamper bezeichnet.

Dauercamper und einkommenssteuerrechtlich der Familie zugehörige Familienangehörige haben die Möglichkeit, statt einer aufenthaltsbezogenen Kurbeitragsabrechnung eine pauschale Kurbeitragsabrechnung zu wählen. Diese Jahrespauschale berechnet sich wie folgt:

3-Monatspauschale:	13 x betreffender Kurbeitragssatz
6-Monatspauschale:	25 x betreffender Kurbeitragssatz
12-Monatspauschale:	50 x betreffender Kurbeitragssatz

Zur Berechnung der Jahrespauschale wird das Lebensalter herangezogen, in dem sich der Kurbeitragspflichtige in dem Berechnungsjahr mehrheitlich befindet.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Absätze (1) oder (2) nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen und Dauercamper ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. (1) oder (2) vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.
- (7) Die jeweiligen Regelungen zur Zweitwohnungssteuer bleiben von den Pauschalierungsmöglichkeiten unberührt.



Füssen Tourismus und Marketing
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen
Kaiser-Maximilian-Platz 1
D-87629 Füssen
Tel. +49 8362 93 85-0
Fax +49 8362 93 85-20
tourismus@fuessen.de
www.fuessen.de